



"zu weitere Festsetzungen"

- Die Firstrichtung ist entsprechend der Einzelzeichnung im Baugebiet verbindlich festgesetzt.
- Die Dachdeckung der im Baugebiet vorgesehen Häuser ist in dunkler Farbe auszuführen. In den Grundstücken am Rande des Baugebietes ist durch gärtnerische Anlagen ein Übergang zur freien Landschaft zu formen.

**ZEICHENERKLÄRUNG**  
für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Festzusetzende Baulinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßen- und Vorgartenbreite
- Fläche für Garagen
- Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss  
Dachneigung 48-52° Traufhöhe 3,50m max.
- Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss  
Dachneigung 25-30° Traufhöhe 6,00m max.

**für die Hinweise**

- ▨ vorhandene Wohngebäude
- ▨ vorhandene Nebengebäude
- ▨ Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab Ok-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

	GRZ	GFZ
bei E+DG	0,4	0,4
bei E+1	0,4	0,7

Gerolshofen, den 3.1.66

**STAMMHEIM**

LKR GEROLSHOFEN

**BEBAUUNGSPLAN**  
**HOFÄCKER, DORFÄCKER**

M=1:1000

**Festsetzungen und Hinweise**

Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet
Bauweise:	offene Bauweise
Mindestgröße der Grundstücke:	500 m <sup>2</sup>
Mindestgrenzabstand:	nach BayBO Art. 6 od. nach BayBO Art. 7 Abs.
Mindestgebüdesabstand = doppelter Grenzabstand	

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 14. Juli 1964 bis... 19. April 1966 öffentlich ausliegen.

Stammheim den 19. April 1966  
 (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 15. März 1966 gem. § 10 BBauG am 14. April 1966 als Satzung beschlossen.  
 Stammheim den 14. April 1966  
 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 21. 6. 69 bis... 21. 7. 69 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 21. 6. 69 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 21. 6. 69 rechtsverbindlich geworden.

Stammheim den 21. 6. 69  
 (Bürgermeister)

Ohne Auflegen genehmigt  
 gemäß § 11 BBauG mit RE vom  
 19. 4. 66  
 Würzburg, den 19. April 1966  
 Regierung von Unterfranken  
 (Bürgermeister)